

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 32, Abs. 2 der Verfassung.

(Vom 12. August 1894.)

Einziges Artikel. Artikel 32, Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 10. Februar 1878 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Die Zahl von 1500 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrath; ein Bruchtheil von über 750 Schweizerbürgern gilt für voll. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maassgebend.

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebniss der Volksabstimmung vom 12. August 1894, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	87269
Eingegangene Stimmzettel	67199
Annehmende sind	32515
Verwerfende „	25955
Ungültige Stimmen	47
Leere „	8682

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Initiativvorschlag betreffend Abänderung von Art. 32, Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons

Zürich vom 18. April 1869 beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 10. Februar 1878 — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1894.

Im Namen des Kantonsrathes :

Der Präsident,

J. Lutz.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

Gesetz

betreffend

das Vorschlagsrecht des Volkes.

(Vom 12. August 1894.)

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines verfassungsmässig nicht ausschliesslich in die Befugniss des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im anderen Falle zu begründen. (Vrgl. Art. 29 der Verfassung).

§ 2. Für die Aufstellung und Behandlung der Initiativbegehren sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes maassgebend.

Bezüglich derjenigen Initiativbegehren, welche eine Verfassungsrevision bezwecken, wird im besonderen auf Art. 65 der Verfassung verwiesen.